

Europa der 25

Die Verhandlungen mit acht der mittel- und ost-europäischen Bewerberländer sowie mit zwei südeuropäischen Ländern über die Modalitäten ihres Beitritts zur Europäischen Union (EU) fanden im Dezember 2002 in Kopenhagen ihren Abschluss. Der Beitrittsvertrag wurde am 16. April 2003 in Thessaloniki unterzeichnet. Der Beitritt startet am 1. Mai 2004. Statt bisher 15 Mitgliedsstaaten – Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich – umfasst die EU künftig zehn weitere Mitglieder. Die Neuen sind Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern. Weitere Bewerberländer sind Bulgarien, Rumänien und die Türkei.

Was bedeutet die EU-Erweiterung für das ärztliche Berufsausübungsrecht? Was bedeutet das „Europa der 25“ für die Ärztinnen und Ärzte in Bayern? Das Bayerische Ärzteblatt hat dazu einige Fragen formuliert und sie an die Regierung von Oberbayern (Reg. v. Obb.) und an die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) gerichtet.

Kann ein beispielsweise polnischer Arzt an einem bayerischen Krankenhaus arbeiten? Was ändert sich für ihn und seinen Arbeitgeber ab 1. Mai 2004?

Reg. v. Obb.: Ja, der polnische Arzt kann arbeiten, wenn er eine deutsche Berufserlaubnis oder Approbation besitzt. Als Arbeitnehmer sind für ihn in den nächsten zwei Jahren in der Regel weiterhin Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erforderlich. Ärzte aus Malta oder Zypern benötigen bereits ab dem 1. Mai 2004 zur § 10-Erlaubnis und Approbation nur noch eine Aufenthaltserlaubnis.

Darf eine bayerische Ärztin, die in Besitz einer Weiterbildungsbefugnis ist, einen Weiterbildungsassistenten, zum Beispiel aus Malta, weiterbilden?

Reg. v. Obb.: Ja, wenn der Weiterbildungsassistent über eine gültige Berufserlaubnis verfügt. Eine ungültige oder fehlende Berufserlaubnis könnte zur strafrechtlichen und zivilrechtlichen Haftung des Weiterbildungsassistenten und der Ärztin führen. Wir empfehlen deshalb jedem Weiterbilder, sich von der Gültigkeit der Berufserlaubnis persönlich zu überzeugen.

BLÄK: Ja, unter den von der Reg. v. Obb. aufgeführten Bedingungen.



<http://citizens.eu.int>

„Old Europe“ und „New Europe“ sind nicht nur politische Begriffe. Können Patientinnen und Patienten auf dem Praxisschild erkennen, aus welchem Teil Europas die Ärztin/der Arzt stammt?

Reg. v. Obb.: Nicht ohne weiteres, da akademische Grade, die in Mitgliedsstaaten der EU verliehen wurden, ohne Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden können.

BLÄK: Nicht ohne weiteres, da die Facharztbezeichnung nach Anerkennung durch die BLÄK in der deutschen Form geführt werden darf.

Welche Facharztbezeichnung führt beispielsweise eine Internistin aus Slowenien, wenn sie künftig bei uns in Bayern arbeitet?

BLÄK: Fachärztin für Innere Medizin oder Internistin (sie muss diese Anerkennung bei der BLÄK beantragen).

Ist für die Erteilung der Approbation auch der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse erforderlich?

Reg. v. Obb.: Ärzte, die bei uns tätig werden wollen, müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Es ist im Interesse des Patientenschutzes unverzichtbar, dass sich ausländische Ärzte bei medizinischen Fachfragen irrtumsfrei auf Deutsch verständigen können.

Unterliegen Abiturienten, zum Beispiel aus Zypern, die an einer bayerischen Universität Humanmedizin studieren möchten, besonderen Prüfungen?

Reg. v. Obb.: Studenten aus anderen Ländern müssen ihr Schulabschlusszeugnis bei der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat

Bayern anerkennen lassen und sich dann um einen regulären Studienplatz Humanmedizin bewerben. Hierzu sind auch ausreichende deutsche Sprachkenntnisse erforderlich.

Was muss eine Ärztin oder ein Arzt aus Bayern beachten, wenn sie/er in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ärztlich tätig werden möchte?

BLÄK: Es müssen die Regelungen zur Ausübung des ärztlichen Berufes des Aufnahme staates beachtet werden. Wichtige Hinweise zu ärztlichen und fachärztlichen Diplomen (aber auch zu Fragen des Aufenthaltsrechts, Sozialversicherung, Führerschein, Anmelden von Kfz, Steuern) enthalten im Internet die Seiten unter <http://citizens.eu.int/originchoice.htm>, die auch die für die ärztliche Tätigkeit zuständigen Stellen mit Anschrift und Telefonnummern aufführen.

Es empfiehlt sich in jedem Fall, bereits frühzeitig mit diesen zuständigen Stellen Verbindung aufzunehmen und sich über die zu beachtenden Bestimmungen und die beruflichen Möglichkeiten zu informieren.

Bereits in Bayern niedergelassene Ärzte haben die Berufspflichten gemäß Kapitel D III, Nr. 12 der Berufsordnung zu beachten.

Werden Weiterbildungszeiten und -inhalte, die beispielsweise eine lettische Ärztin in ihrem Heimatland bereits absolviert hat, in Bayern anerkannt?

BLÄK: Ja, wenn sie einer Weiterbildung in Deutschland gleichwertig sind.

Die Fragen beantworteten Dr. Marianne Stiehl (Reg. v. Obb.) und Thomas Schellbach (BLÄK).

Dagmar Nedbal (BLÄK)